

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 23. Oktober 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verstößt gegen europäisches Recht
- > BFH stellt Verfassungsmäßigkeit der Buchwertfortführung partiell in Frage

Steuergestaltung

- > Veranstaltung Steuergestaltung zum Jahresende am 12. November 2013

Steuerrecht

> Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verstößt gegen europäisches Recht

Von Hannes Zerbin, Rödl & Partner Hamburg

Mit Urteil vom 17. Oktober 2013 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, C-181/12 - Welte gegen Finanzamt Velbert) entschieden, dass § 16 Abs. 2 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) gegen europäisches Recht verstößt.

Geklagt hatte ein Schweizer Staatsangehöriger, der von seiner Frau ein in Deutschland belegenes Grundstück geerbt hatte. Seine in Deutschland geborene Frau nahm nach Eheschließung die schweizerische Staatsbürgerschaft an und lebte bis zu ihrem Tod mit ihrem Mann in der Schweiz. Bei der Ermittlung der deutschen Erbschaftsteuer für das Grundstück setzte das Finanzamt den in § 16 Abs. 2 ErbStG vorgeschriebenen Freibetrag für Gebietsfremde (beschränkt Steuerpflichtige, § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ErbStG) an. Nach § 16 Abs. 2 ErbStG haben beschränkt Steuerpflichtige lediglich einen Freibetrag in Höhe von

2.000 Euro, während Gebietsansässige (unbeschränkt Steuerpflichtige, § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) einen höheren Freibetrag zwischen 20.000 Euro (Personen der Steuerklassen II und III) und 500.000 Euro (Ehegatten und Lebenspartner) haben.

Da der Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige erheblich niedriger ist, sah der Kläger – der einen Freibetrag von 500.000 Euro beantragte – darin einen Verstoß gegen europäisches Recht und legte gegen den Erbschaftsteuerbescheid Einspruch ein. Nach erfolglosem Vorverfahren reichte er beim Finanzgericht Düsseldorf Klage ein.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte Zweifel daran, ob der Freibetrag des § 16 Abs. 2 ErbStG mit Art. 56 und Art. 58 des EG-Vertrags (Kapitalverkehrsfreiheit) zu vereinbaren ist. Mit Beschluss vom 2. April 2012 (4 K 689/12 Erb) legte es dem EuGH die Frage vor, ob Art. 56 und 58 EG dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Erbschaftsteuer entgegenstehen, die bei dem Erwerb durch Erbanfall eines im Inland belegenen Grundstücks von einer gebietsfremden Person für den gebietsfremden Erwerber nur einen Freibetrag von 2.000 Euro vorsieht. Wenn der Erblasser oder der Erwerber im Zeitpunkt des Erbanfalls seinen Wohnsitz im Inland gehabt hätte, wäre ein Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro zu gewähren.

Bereits zuvor hatte der EuGH den Freibetrag des § 16 Abs. 2 ErbStG dann für europarechtswidrig erklärt, wenn der Schenker oder der Beschenkte ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.

In dem nun ergangenen Urteil vom 17. Oktober 2013 entschied der EuGH, dass Art. 56 und 58 des EG-Vertrags dahin auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats über die Berechnung von Erbschaftsteuern entgegenstehen, die für den Fall des Erwerbs eines im Gebiet dieses Staates belegenen Grundstücks durch Erbanfall vorsieht, dass der Freibetrag auf die Steuerbemessungsgrundlage dann, wenn der Erblasser und der Erwerber [...] zum Zeitpunkt des Erbfalls ihren Wohnsitz in einem Drittland wie der Schweizerischen Eidgenossenschaft hatten, niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest eine dieser bei-

den Personen zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz in dem genannten Mitgliedstaat gehabt hätte.

Damit verstoßen die deutschen Bestimmungen zur Berechnung der inländischen Erbschaftsteuer für beschränkt Steuerpflichtige gegen den freien Kapitalverkehr. § 16 Abs. 2 ErbStG ist somit durch den Gesetzgeber neu zu fassen.

Kontakt für weitere Informationen



Hannes Zerbin, LL.M. (London)

Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 514

E-Mail: hannes.zerbin@roedl.de

> BFH stellt Verfassungsmäßigkeit der Buchwertfortführung partiell in Frage

Von Roy Bonde, Rödl & Partner Hamburg

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) vertritt in dem am 9. Oktober 2013 veröffentlichten Urteil vom 10. April 2013 (I R 80/12) erneut die Meinung, dass eine buchwertneutrale Übertragung zwischen beteiligungsgleichen Gesellschaften ausgeschlossen sei.

Aufgrund dessen ist es nunmehr die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu prüfen, ob § 6 Abs. 5 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) 1997 in der Fassung des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verstößt.

Der Grund für die verfassungsrechtliche Prüfung ist das Verbot der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG und der unterschiedlichen Meinung einzelner BFH Senate.

In der Streitsache aus dem Jahr 2001 ist die Klägerin eine GmbH, welche im Rahmen einer Verschmelzung das Vermögen einer GmbH & Co. KG übertragen wurde. Kurz vor der Verschmelzung übertrug die KG zwei bebaute Grundstücke samt Fabrik- und Verwaltungsgebäuden zum Buchwert an ihre beteiligungsgleiche Schwestergesellschaft.

In diesem Zusammenhang wurden im Streitfall darüber hinaus Übertragungsmöglichkeiten stiller Reserven in Form der Reinvestitionsrücklagen nach § 6 b EStG sowie nach § 7 S. 1 Gewerbesteuergesetz genutzt, welche im Rah-

men des Verfahrens nicht gewährt und folglich als Aufdeckung stiller Reserven behandelt wurden.

Grundsätzlich besteht nach § 6 Abs. 5 EStG die Möglichkeit der Überführung eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen unter Ansatz des Buchwerts, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- > Übertrag von einem Betriebsvermögen in das andere Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen
- > Übertrag aus dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in oder aus dessen Sonderbetriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft
- > Übertrag zwischen zwei verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen.

Im genannten Streitfall handelt es sich jedoch nicht um denselben Steuerpflichtigen, so dass nach Auffassung des Betriebsstättenfinanzamts § 6 Abs. 5 EStG keine Anwendung finden darf und somit vorhandene stille Reserven aufzudecken und der Besteuerung zu unterwerfen sind.

Die Klägerin ist jedoch der Auffassung, dass die Beteiligungsgleichheit der Personengesellschaften einer Auslegung desselben Steuerpflichtigen entspricht.

Auslegungsgemäß gab das Finanzgericht Baden-Württemberg der Klägerin recht, woraufhin das Finanzamt Berufung beim BFH einlegte.

Seit längerer Zeit ist es zwischen dem I. und IV. Senat des BFH strittig, ob Wirtschaftsgüter steuerneutral nach § 6 Abs. 5 EStG übertragen werden können (vergleiche BFH-Beschluss, 15. April 2010, IV B 105/09) oder nicht (vergleiche BFH-Urteil, 25. November 2009, I R 72/08).

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber die Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit auszurichten, was eine gleich hohe Besteuerung bei gleicher Leistungsfähigkeit zur Folge hat. Darüber hinaus gilt das Gebot der Folgerichtigkeit, nach welchem getroffene Entscheidungen im Sinne der Belastungsgleichheit ausgeführt werden müssen.

Daraus folgt, dass bei einer Nichtzulassung der Übertragung zu Buchwerten zwischen beteiligungsgleichen Schwestergesellschaften im Gegensatz zur Übertragung zwischen Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen stille Reserven aufgedeckt und versteuert werden. Infolgedessen wird der Vorgang trotz der wesentlichen Gleichheit, nicht als wesentlich gleich ausgelegt und durchbricht somit die Auffassung des BFH und die grundlegende Gleichheitsentscheidung, obwohl die Leistungsfähigkeit nicht erhöht wird.

Demzufolge wurde die Entscheidung nun dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, um zu klären, ob grundsätzlich ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG vorliegt.

Weiterhin bleibt abzuwarten, ob sich die Finanzverwaltung zur Anwendung des Urteils entscheidet, da diese aufgrund der divergenten Rechtsauffassung die Veröffentlichung eines zuvor entschiedenen gegenteiligen Urteils unter der Begründung, dass man den aktuellen Verfahrensausgang abwarten wolle, zurückstellte.

Kontakt für weitere Informationen



Roy Bonde
Steuerassistent
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 516
E-Mail: roy.bonde@roedl.de

- > Verschärfung der Betriebsvermögensbegünstigung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer
- > Neues zur ertragsteuerlichen Organschaft und Aktuelles bei der Unternehmerbesteuerung
- > Praxisrelevantes zur Umsatzsteuer – Gelangensbestätigung, Rechnungserfordernisse, Verschiedenes
- > Neues zur Grunderwerbsteuer – Was bleibt vom RETT-Blocker?
- > E-Bilanz – Prozesse optimieren – Betriebsprüfungsrisiken minimieren
- > Abgeltungsteuer „last minute“

Als Leser und Leserinnen unseres Fonds-Briefs sind Sie herzlich zu der Veranstaltung eingeladen. Die Anmeldung erfolgt online unter der folgenden Adresse:

<http://www.roedl.de/de-DE/de/event.aspx?ID=161>

Wir freuen uns mit den Kollegen auf Ihr Kommen!

Steuergestaltung

> Veranstaltung Steuergestaltung zum Jahresende am 12. November 2013

Von Elke Volland, Rödl & Partner Nürnberg

Am 12. November diesen Jahres wird erneut die traditionell zum Jahresende im Nürnberger Stammhaus von Rödl & Partner stattfindende Vortragsveranstaltung „Steuergestaltung zum Jahresende“ abgehalten werden. Erfahrene Referenten aus dem Bereich Steuergestaltung werden Sie dabei über die folgenden Themen informieren:



Elke Volland
Rechtsanwältin, FAFStR
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 12 46
E-Mail: elke.volland@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 23. Oktober 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.